

**Festsetzung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172,
Kennwort : „Lindenstraße-West“ der Stadt Rheine**

1. Zur Durchgrünung der festgesetzten Stellplatzanlage ist je 10 Stellplätze/
1 standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm
zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 [1] 25 a und b BauGB).

**Hinweise zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
172, Kennwort: „Lindenstraße-West“, der Stadt Rheine**

1. Die festgesetzte Stellplatzanlage darf ausschließlich im
Tageszeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr genutzt
werden.
2. Bevor Tiefbauarbeiten bzw. Maßnahmen begonnen wer-
den, ist mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt eine Er-
kundung des Terrains vorzunehmen, da mit örtlicher bzw.
unterirdischer Infrastruktur gerechnet werden muss.
Des Weiteren werden im nördlichen Bereich der Änderung
Blindgänger vermutet; entsprechend ist bei Durchführung
von Bauvorhaben und bei Vorliegen eines Verdachts der
Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehör-
de der Stadt Rheine oder die Polizei zu verständigen.
3. Für die im Änderungsbereich vorhandenen Laubbäume,
die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Rheine ge-
schützt sind und die voraussichtlich mit Durchführung der
Planung nicht erhalten werden können, ist im Rahmen
des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens für diese
Bäume ein Antrag auf Ausnahme von der Baumschutz-
satzung vom Träger der Baumaßnahme zu stellen und
hierfür entsprechender Ersatz zu schaffen.
4. Der im Bebauungsplanentwurf gekennzeichnete und mit
Erhaltungsgebot versehene Urweltmammutbaum ist zu
erhalten, zu pflegen und vor erheblichen Beeinträchtigen
zu schützen.